OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152524/9/DM

Datum:
Linz, 28. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. R W, vertreten durch AnwaltGmbH R T, x, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde x vom 9.10.2019, GZ: 139-1/208, betreffend Anschlusszwang nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde x vom 5.2.2018, GZ: 139-1/2018, wurde festgestellt, dass für die Liegenschaft der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz Bf), „x“, auf den Grundstücken Nr. x und x, KG Ramsau, Anschlusspflicht an die genossenschaftliche Kanalisation der Wassergenossenschaft „x Abwasser“ bestehe.

2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 19.2.2018 Berufung, welche mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde x vom 9.10.2019, GZ: 139-1/2018, als unbegründet abgewiesen wurde. Der Bescheid des Bürgermeisters vom 5.2.2018 wurde vollinhaltlich bestätigt. Begründend wurde ausgeführt, die Wassergenossenschaft „x Abwasser“ sei von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der x vom 24.5.2012 als Wassergenossenschaft anerkannt worden. Die gegenständliche Liegenschaft liege im Einzugsbereich dieser Wassergenossenschaft. Mit der rechtmäßigen Gründung dieser Wassergenossenschaft habe die Marktgemeinde x ein ursprünglich geplantes Abwasserprojekt für den bezughabenden Einzugsbereich zurückgezogen und damit konkludent der Abwasserentsorgung durch die genannte Wassergenossenschaft zugestimmt. Die kürzeste in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts x und den für den Kanalanschluss in Betracht kommenden Kanalstrang betrage lediglich 16 m. Die genossenschaftliche Abwasserleitung sei so ausreichend dimensioniert, dass sämtliche Liegenschaften in ihrem Entsorgungsbereich hinsichtlich des zu erwartenden Abwasseranfalls zur Gänze entsorgt werden können. Im Bereich der Liegenschaft der Bf würden nur häusliche Abwässer anfallen, sodass eine Übereinstimmung gemäß den Einleitungsbedingungen der gegenständlichen Wassergenossenschaft gegeben sei.

3. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 12.11.2019 Beschwerde und erstattete ein umfangreiches Beschwerdevorbringen.

4. Mit Schreiben vom 7.3.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

5. Am 23.7.2020 fand eine mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht statt. Die Entscheidung wurde im Anschluss an die Verhandlung verkündet. Die Bf hat nach Ausfolgung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Das beschwerdegegenständliche Objekt der Bf befindet sich auf dem Grundstück Nr. x und der Baufläche x, je KG x.

Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang der Wassergenossenschaft „x Abwasser“ beträgt nicht mehr als 50 m [Lageplanausschnitt, ON 11 des Behördenaktes].

Bei den Abwässern der Liegenschaft der Bf handelt es sich um häusliche Abwässer. Diese dürfen nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation der Wassergenossenschaft eingeleitet werden [Bescheid des Gemeinderates vom 9.10.2019, ON 2 des Behördenaktes; Bescheid des Bürgermeisters vom 5.2.2018, ON 14 des Behördenaktes].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.7.2020.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn 1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und 2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung

und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen (Abs. 2 par.cit.).

Kommt der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. ... (Abs. 4 par.cit.).

2. Die Bf sieht entsprechend ihren Ausführungen in der Beschwerde zunächst eine Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides des Gemeinderates der Marktgemeinde x dadurch begründet, dass weder klar noch unmissverständlich sei, wer die bescheiderlassende Behörde sei: Im angefochtenen Bescheid sei einleitend ausgeführt, dass dieser vom Gemeinderat der Marktgemeinde x als zuständige Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehe, gefertigt sei der Bescheid allerdings mit „Der Bürgermeister: [Name des Bürgermeisters]“.

Dazu ist auszuführen, dass sich aus der Präambel im angefochtenen Bescheid ausdrücklich die bescheiderlassende Behörde, nämlich der Gemeinderat der Marktgemeinde Molln, ergibt. Es wird auch auf den Beschluss des Gemeinderates vom 9.10.2019 hingewiesen. Der Bürgermeister hat gemäß § 59 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) die von den Kollegialorganen gesetzmäßig gefassten Beschlüsse durchzuführen und er vertritt die Gemeinde nach außen (§ 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990). Dass in der Fertigung des angefochtenen Bescheides nicht ausdrücklich „Für den Gemeinderat:“ angeführt wird, schadet daher nicht (vgl. VwGH 22.3.2012, 2010/07/0115; 4.7.2008, 2007/17/0175; 3.10.1996, 96/06/0111 u.a.).

3. Die Bf moniert in ihrer Beschwerde weiters, dass im angefochtenen Bescheid nicht nur über die Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters, mit dem die Anschlusspflicht festgestellt worden ist, entschieden worden sei. Zeitgleich habe die Berufungsbehörde auch über den Antrag auf Bewilligung der Ausnahme von der Anschlusspflicht entschieden, indem sie auf Seite fünf des angefochtenen Bescheides (Anmerkung: in der Begründung) ausgeführt habe, dass es sich bei der Liegenschaft x in x nicht um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 handle. Der Ausspruch darüber, dass die Liegenschaft der Bf keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb darstelle und daher keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werde, begründe jedenfalls Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln vom 5.2.2018 wurde festgestellt, dass für die Liegenschaft der Bf Anschlusspflicht an die genossenschaftliche Kanalisation der „Wassergenossenschaft x Abwasser“ bestehe. Die Bf wurde aufgefordert, bis spätestens drei Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides die für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen herzustellen

und die Liegenschaft an das Kanalnetz der o.a. Wassergenossenschaft anzuschließen.

Im nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde x vom 9.10.2019 wurde im Spruch die Berufung der Bf vom 19.2.2018 als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 5.2.2018 vollinhaltlich bestätigt. Entschieden wurde daher lediglich über die Anschlussverpflichtung an die hier maßgebliche Kanalisation. Der Umstand, dass in der Begründung auch auf den Antrag auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung eingegangen wird und auch, dass in den Rechtsgrundlagen neben § 12 Oö. AEG 2001 auch § 13 leg.cit. angeführt wird, kann an diesem Ergebnis nichts ändern.

Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2019/08/0114 mHa VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0031-0032). Da der Ausgangsbescheid (= angefochtener Bescheid des Gemeinderates) nur über die Anschlussverpflichtung der Liegenschaft der Bf abgesprochen hat, war auch nur dies Sache des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht.

3. Festgehalten wird daher, dass im konkreten Beschwerdefall mit dem „Sacherl“ (Angabe der Bf) ein Gebäude vorliegt, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (Definition „Objekt“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 Oö. AEG 2001). Weiters handelt es sich bei der Kanalisation der „Wassergenossenschaft x Abwasser“ um eine öffentliche Kanalisation iSd Definition des § 2 Abs. 1 Z 8 leg.cit. („eine für Abwassereinleiter verfügbare Kanalisationsanlage, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts [...] betrieben wird): Bei einer Wassergenossenschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 74 Abs. 2 WRG 1959). Auch die Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. AEG 2001 liegen unstrittig vor. Somit ist eine Anschlusspflicht für das Objekt der Bf auf der Liegenschaft „x“ gegeben. Der angefochtene Bescheid erging daher zu Recht.

Was das Vorbringen betreffend die Differenz der Höhe der Anschluss- und Kanalgebühren der Gemeinde einerseits und der gegenständlichen Wassergenossenschaft andererseits betrifft, wird darauf hingewiesen, dass dies nicht Gegenstand des hier anhängigen Beschwerdeverfahrens ist.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter